

Berlin, 08.10.2019

Az. 2.695

Stellungnahme

des BDBe zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) für ein Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)

I. Allgemeine Anmerkungen

Mit dem Referentenentwurf für ein Bundes-Klimaschutzgesetz (E-KSG) sollen die Klimaschutzziele, zu deren Einhaltung sich Deutschland international verpflichtet hat, gesetzlich normiert werden. Auf Grundlage der Verpflichtungen nach dem Übereinkommen von Paris und der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen hat das Gesetz auch das Ziel, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad zu begrenzen. Gleichzeitig soll es die Basis für die langfristige Absicht bilden, Deutschland bis 2050 treibhausgasneutral zu gestalten. Zudem sollen die Sektorziele des Klimaschutzplans 2050 der Bundesregierung in Jahresmengen übertragen werden.

Der BDBe begrüßt grundsätzlich die Absicht der Bundesregierung, die bestehenden Klimaschutzverpflichtungen umzusetzen und mit der Entwicklung eines verbindlichen nationalen Klimaschutzgesetzes den Klimaschutzbemühungen einen verlässlichen und angemessenen Rahmen zu geben.

Bei der Ausgestaltung dieses Rahmens muss allerdings darauf geachtet werden, dass auch wirtschaftliche und soziale Aspekte hinreichend berücksichtigt werden.

II. Einzelheiten

1. Fristen, §§ 5, 8, 10 und 12 E-KSG

Nach § 5 Abs. 1 E-KSG sollen die Emissionsdaten des Vorjahres künftig jährlich bis zum 15. März des Folgejahres durch das Umweltbundesamt veröffentlicht und an die neu einzurichtende Expertenkommission für Klimafragen (§ 11E-KSG) übersendet werden. Der Kommission wird in § 12 Abs. 1 E-KSG eine Frist von einem Monat eingeräumt, die Daten zu beurteilen und der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag eine Bewertung der veröffentlichten Daten vorzulegen.

§ 8 Abs. 1 E-KSG sieht vor, dass im Falle einer Überschreitung der zulässigen Jahresemissionsmenge für einen Sektor das zuständige Bundesministerium innerhalb von drei Monaten nach Bestätigung der Emissionsdaten durch die Expertenkommission ein Sofortprogramm für den jeweiligen Sektor vorlegt. Dieses Sofortprogramm soll die Einhaltung der sektoralen Jahresemissionsmenge sicherstellen.

Die ambitionierte Fristsetzung zur Vorlage eines detaillierten Sofortprogrammes steht nicht im Einklang mit der in § 10 Abs. 1 Satz 2 E-KSG geplanten Frist zur Vorlage eines umfassenden Klimaschutzberichts: Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 E-KSG soll die Bundesregierung verpflichtet werden, jährlich einen Klimaschutzbericht *inklusive* der Sofortprogramme nach § 8 zu erstellen und diesen für das jeweilige Vorjahr bis zum 30. Juni dem Deutschen Bundestag zuzuleiten (§ 10 Abs. 1 Satz 2 E-KSG). Damit verkürzt § 10 Abs. 1 Satz 2 E-KSG faktisch die Frist zur Erstellung von Sofortprogrammen nach § 8 Abs. 1 E-KSG. Denn bei Ausnutzung der geplanten Erstellungsfristen für die Sofortprogramme kann es dazu kommen, dass diese spätestens am 15. Juli eines Jahres vorgelegt werden. Hier muss eine Vereinheitlichung der Fristen erfolgen und § 10 Abs. 2 E-KSG entsprechend angepasst werden.

2. Verordnungsermächtigung zur Änderung von Emissionsmengen, § 4 Abs. 5 E-KSG

Nach § 4 Abs. 5 E-KSG soll die Bundesregierung ermächtigt werden, ohne Zustimmung des Bundesrates und ohne Beteiligung des Bundestages die Jahresemissionsmengen der Sektoren durch Rechtsverordnung zu ändern und nach 2030 fortzuschreiben.

Nach Ansicht des BDBe ist diese Verordnungsermächtigung zu weitgehend und sollte deutlich eingeschränkt werden, beispielsweise durch einen Änderungs- und Ablehnungsvorbehalt des Bundestages.

Die Änderung der sektorbezogenen Jahresemissionsmengen sowie die Fortschreibung für Zeiträume nach 2030 sind so wesentlich, dass sie nicht ohne parlamentarische Beteiligung und damit einhergehender öffentlicher Debatte allein durch die Exekutive geändert werden sollten. § 4 Abs. 5 E-KSG sollte dem entsprechend wie folgt ergänzt werden:

„Die Rechtsverordnung ist dem Bundestag zuzuleiten. Die Rechtsverordnung kann durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Bundestag nicht innerhalb von vier Sitzungswochen nach Eingang der Vorlage der Bundesregierung die Zustimmung verweigert hat.“

3. Neuregelung der Zuständigkeiten, § 4 Abs. 4 E-KSG

Im Zusammenhang mit der in § 4 Abs. 4 Satz 1 geplanten Zuständigkeitszuweisung weist der BDBe auf Folgendes hin: Obwohl das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) auf Grund seines Geschäftsbereiches für den Sektor Verkehr zuständig ist und im Falle der sektoralen Verfehlung des Jahresemissionszieles für die Maßnahmen nach §§ 8 und 9 E-KSG verantwortlich sein soll, fehlt dem BMVI faktisch die Möglichkeit, dieser Verantwortung im Kraftstoffbereich vollumfänglich gerecht zu werden. Denn der für den Verkehrssektor wesentliche Bereich der erneuerbaren Kraftstoffe liegt überwiegend im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) bzw. des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi).

Aktuell werden im Verkehr durch den Verbrauch von Biokraftstoffen knapp acht Mio. Tonnen CO_{2eq} eingespart. Mehr als 90 Prozent der im Verkehrssektor erzielten Emissionseinsparungen entfallen dabei auf flüssige Biokraftstoffe (Bioethanol und Biodiesel als Beimischung zu fossilen Kraftstoffen). Die Zuständigkeit für diesen Bereich muss folglich vollumfänglich an das BMVI übergehen. Entsprechend ist der Organisationserlass der Bundeskanzlerin zu ändern.

Bundesverband der deutschen Bioethanolwirtschaft e.V.

Reinhardtstraße 16 | 10117 Berlin

T +49 (0)30 – 3 01 29 53-0

F +49 (0)30 – 3 01 29 53-10

█@bdbe.de

www.bdbe.de

www.twitter.com/BDBeBerlin